

Sonderbedingungen für den nicht-förderfähigen VL-Sparvertrag („VL-Sparvertrag“)

Für den VL-Sparvertrag zur Anlage vermögenswirksamer Leistungen gelten in Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) und den übrigen Bedingungen und Sonderbedingungen der Baader Bank Aktiengesellschaft (gemeinsam mit den AGBs nachfolgend die „Bedingungen“) folgende Bedingungen. Außerhalb der hierin geregelten Sperrfrist sind allein die Bedingungen der Baader Bank Aktiengesellschaft („Bank“) maßgeblich. Sofern das 5. Vermögensbildungsgesetz („5. VermBG“) geändert oder außer Kraft gesetzt wird, bleibt der VL-Sparvertrag hiervon unberührt, sofern der Gesetzgeber nicht zwingend etwas Anderes regelt.

1. Allgemeines

Im Rahmen des VL-Sparvertrages führt die Bank für den Kunden ein VL-Spardepot mit Verrechnungskonto (VL-Depot“). Eingehende vermögenswirksame Leistungen werden durch den vom Kunden beauftragten Finanzdienstleister im Rahmen der diesem durch den Kunden erteilten Vollmacht in Fondsanteile (die „Fondsanteile“) angelegt und von der Bank im VL-Depot verwahrt.

Die im Rahmen des VL-Sparvertrages angelegten vermögenswirksamen Leistungen werden staatlich nicht gefördert. Die Ausstellung einer „Bescheinigung vermögenswirksamer Leistungen“ zur Vorlage beim Finanzamt kann daher nicht erfolgen. Darüber hinaus erfolgt seitens der Bank keine Übermittlung einer elektronischen Vermögensbildungsbescheinigung nach § 15 5.VermBG.

2. Erträge aus Fondsanteilen

Die Erträge aus den Fondsanteilen werden von dem durch den Kunden beauftragten Finanzdienstleister im Rahmen der diesem durch den Kunden erteilten Vollmacht in Fondsanteile reinvestiert.

3. VL-Depotführung und Gebühren

3.1 Das VL-Depot dient ausschließlich der Verwahrung der unter diesem VL-Sparvertrag durch den Finanzdienstleister im Namen des Kunden erworbenen Fondsanteile.

3.2. Für das VL-Depot gelten die dem Kunden gesondert bekannt gegebenen Gebühren für das OSKAR-Finanzkonzept. Die Bank ist berechtigt, Gebühren für Zusatzleistungen zu erheben. Diese ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank, welches unter [„www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter-370“](http://www.baaderbank.de/Kundenservice/Formularcenter-370) eingesehen werden kann. Die Gebühren für die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen des Kunden durch den von ihm bevollmächtigen Finanzdienstleister ergeben sich aus der Vereinbarung zwischen Kunden und seinem Finanzdienstleister.

4. Einzahlungsphase / Sperrfrist

Für die Dauer von sechs vollen Jahren kann das VL-Depot vermögenswirksame Leistungen zur Anlage in Fondsanteile aufnehmen. Die aufgrund dieses Vertrags angelegten vermögenswirksamen Leistungen müssen – vorbehaltlich der in „6. Vorzeitige Verfügung“ genannten Gründe – bis zum Ablauf einer Frist von sieben Jahren („Sperrfrist“) festgelegt bleiben. Andernfalls ist der Kunde gegenüber seinem Arbeitgeber möglicherweise zur Rückzahlung der vermögenswirksamen Leistungen verpflichtet. Die Sperrfrist gilt für alle aufgrund dieses VL-Sparvertrags angelegten Leistungen und beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem die vermögenswirksame Leistung, bei Verträgen über laufende Einzahlung erstmalig bei der Bank eingeht. Die erste Einzahlung muss eine vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers sein. Die Festlegungsfrist für vermögenswirksame Sparverträge endet für alle aufgrund des VL-Sparvertrags

erbrachten Leistungen gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren seit Beginn der Sperrfrist. Während der Dauer der Sperrfrist verzichtet der Kunde – vorbehaltlich der in „6. Vorzeitige Verfügung“ genannten Gründe – auf eine Aufhebung des VL-Depots sowie auf eine Verfügung über das eingezahlte Guthaben bzw. über die damit erworbenen Wertpapiere. Dieser Verzicht kann nur durch Vertrag zwischen dem Kunden und der Bank aufgehoben werden. Für diesen Vertrag genügt die Textform.

5. Ende der Sperrfrist

Der Kunde kann der Bank zum Ende der Sperrfrist folgende Weisungen hinsichtlich seines VL-Depots erteilen:

- Kündigung des VL-Sparvertrages und Auflösung des VL-Depots,
- Überführung der im Rahmen des VL-Sparvertrages erworbenen Fondsanteile auf ein reguläres, von der Bank geführtes Depot mit Verrechnungskonto, das der Finanzdienstleister des Kunden auf der Grundlage der zwischen ihnen geltenden Vereinbarungen weiterhin verwaltet.

Der Kunde hat der Bank eine entsprechende Weisung in Textform einen Monat vor Ablauf der Sperrfrist zu erteilen. Erfolgt keine Weisung des Kunden, wird das VL-Depot als reguläres Depot mit Verrechnungskonto, das der Finanzdienstleister des Kunden auf der Grundlage der zwischen ihnen geltenden Vereinbarungen weiterhin verwaltet, weitergeführt. Die Unterlagen hierfür werden dem Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit zur Verfügung gestellt. Eine Weiterführung als Depots mit Verrechnungskonto ohne Verwaltung eines Finanzdienstleisters ist ausgeschlossen.

6. Vorzeitige Verfügung über die mit den vermögenswirksamen Leistungen erworbenen Fondsanteile

6.1 Eine vorzeitige Verfügung des Kunden über die Fondsanteile vor Ende der Sperrfrist ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen (§ 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 1–5 5. VermBG) zulässig.

6.2 Eine Verfügung über die gesamten Fondsanteile vor Ende der Sperrfrist ist im Falle der Kündigung nach Maßgabe von Ziffer 9 ebenfalls möglich, wenn der Kunde den Vertrag nicht mehr fortführen möchte. Gleiches gilt im Falle der Teilkündigung für die Verfügung über Teile der Fondsanteile, wenn der Kunde den Vertrag trotz vorzeitiger Verfügung fortführen möchte.

6.3 Für die Einhaltung der Sperrfrist ist allein der Kunde verantwortlich. Die Bank trifft zu keinem Zeitpunkt eine Pflicht, bei vorzeitigen Verfügungen des Kunden die Einhaltung der Sperrfrist zu überprüfen oder den Kunden auf deren Verletzung hinzuweisen. Der Kunde stellt die Bank von jedweden Ansprüchen frei, die von Dritten gegen die Bank wegen einer Verletzung der Sperrfrist erhoben werden.

7. Verfügungen über nicht mit vermögenswirksamen Leistungen erworbene Fondsanteile

Leistet der Kunde eigene Einzahlungen auf sein VL-Depot, so ist er auch ohne Einhaltung der Sperrfrist befugt, über die mit diesen Einzahlungen erworbenen Fondsanteile, die im VL Depot verwahrt werden, zu verfügen.

8. Abtretung / Verpfändung / Beleihung

Die Ansprüche aus dem Vertrag dürfen weder abgetreten, verpfändet noch beliehen werden. Das Pfandrecht gemäß Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baader Bank gilt nicht für die während der Festlegungsfrist gesperrten Fondsanteile des Kunden.

9. Kündigung / Folgen einer vorzeitigen Verfügung oder Kündigung durch den Kunden

9.1 Da der VL-Sparvertrag nicht förderfähig ist, kann der Kunde den VL-Sparvertrag jederzeit in Textform ganz oder teilweise gegenüber der Bank kündigen. Darüber hinaus können der Kunde und die Bank den Vertrag während der Sperrfrist aus wichtigem Grund in Textform kündigen. Ein wichtiger Grund ist gegeben, wenn die Fortführung des Vertrags unzumutbar ist.

9.2 In den Fällen des 6.2. und 9.1 wird der Kunde seinen Arbeitgeber unverzüglich über die Kündigung bzw. Verfügung in Kenntnis setzen. Der Kunde kann unabhängig davon gegenüber seinem Arbeitgeber vertraglich dazu verpflichtet sein, seinem Arbeitgeber die Kündigung bzw. Verfügung mitzuteilen und seinem Arbeitgeber die empfangenen Zahlungen zurück zu gewähren.

9.3 Die Bank übernimmt keinerlei Verantwortung für die Unterrichtung des Arbeitgebers und haftet nicht für etwaige Schäden, die aus einer nicht oder nicht rechtzeitigen Information des Arbeitgebers entstehen. Ebenso wenig haftet die Bank für die Rückgewähr von Zahlungen an den Arbeitgeber. Der Kunde wird die Bank insoweit von allen Haftungsansprüchen in diesem Zusammenhang freistellen.

10. Sonstige Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 5. Vermögensbildungsgesetzes einschließlich der jeweils geltenden Durchführungsbestimmungen, soweit sie nicht die Arbeitnehmer-Sparzulage i. S. d. § 13 5. VermBG betreffen.